

Informationen zur Kennzeichnung lebender Vögel nach § 12 Bundesartenschutzverordnung

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

Kennzeichnungspflicht für lebende Wirbeltiere

Seit dem 01.01.2001 gilt in der BRD eine Kennzeichnungspflicht für eine Reihe von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten, die sich in menschlicher Haltung befinden. Die Tierarten, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, sind in der Anlage 6 zur Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt. Bei den Vögeln zählen beispielsweise nahezu alle Arten der in der Europäischen Union natürlich vorkommenden Vögel sowie viele Papageien-Arten dazu. Mischlinge und Mutationen dieser Arten sind ebenfalls kennzeichnungspflichtig.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten ausschließlich für diese kennzeichnungspflichtigen Tierarten.

Umfang der Kennzeichnungspflicht

Ab dem 01.01.2001 müssen sowohl nachgezogene Jungtiere als auch Alttiere gemäß dem nachstehend beschriebenen Verfahren gekennzeichnet werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Kennzeichnungspflicht verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Vögel, die vor dem 01.01.2001 mit einem geschlossenen Ring geeigneter Größe beringt wurden, brauchen in Niedersachsen nicht neu gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für alle Vögel, die mit einem offenen Fußring des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe oder einer Behörde versehen worden sind. Auch Tiere, die vor dem 01.01.2001 mit einem Transponder gekennzeichnet wurden, müssen nicht neu gekennzeichnet werden, wenn der Transponder den Normen ISO 11784 und 11785 entspricht.

Kennzeichnungsmethoden

Die Beringung mit einem geschlossenen **Fußring** ist für alle Vögel, die nach dem 01.01.2001 gezüchtet wurden, die vorrangige Kennzeichnungsmethode (ausgenommen die Arten, bei denen in Spalte 2 der Anlage 6 BArtSchV kein Kreuz eingetragen ist). Ansonsten stellt die Kennzeichnung mit einem offenen Fußring oder wahlweise mit einem **Transponder**, soweit dies in Spalte 4 der Anlage 6 angegeben ist, die vorrangige Kennzeichnungsmethode dar. Die Transponderkennzeichnung kann tierschutzgerecht erst nach Erreichen eines Körpergewichtes von 200 g vorgenommen werden. Bei einigen wenigen Vogelarten ist mit der Fußnote 24 in der Spalte 1 Anlage 6 vermerkt, daß diese Arten nicht mit einem Ring gekennzeichnet werden können. In diesen Fällen, soweit keine Transponderkennzeichnung in Spalte 4 der Anlage 6 vermerkt ist, kommt die **Fotodokumentation** als Kennzeichnungsverfahren zur Anwendung.

Von den in der Anlage 6 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung genannten Ringgrößen kann insbesondere bei Mischlingen oder Vögeln bestimmter Populationen abgewichen werden, wenn die genannten Ringgrößen entweder zu Verletzungen führen würden oder aber so groß sind, dass der Ring sich vom Vogelfuß entfernen lassen würde.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kennzeichnung ist der Halter verantwortlich.

Wechsel der Kennzeichnungsmethode

Ist die jeweils vorrangig vorgeschriebene Kennzeichnungsmethode nachweislich aufgrund körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften bei einem bestimmten Tier nicht anwendbar, so muss unter Vorlage eines tierärztlichen Attestes der Wechsel zu einer anderen in Anlage 6 BArtSchV mit einem Kreuz bezeichneten Kennzeichnungsmethode beim NLWKN beantragt werden.

Fußringe, Transponder

Es dürfen nur die Ringe und Transponder solcher Verbände verwendet werden, die in § 15 BArtSchV genannt sind. Dies sind:

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer
Fachbetriebe GmbH
-Ringstelle-
Postfach 6164
65051 Wiesbaden
Tel.: 0611 /447553-24
Fax: 0611 /447553-33
e-mail: ringstelle@zzf.de

Bundesverband für fachgerechten
Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)
Postfach 11 10
76707 Hambrücken
Tel.: 07255/2800
Fax: 07255/8355
e-mail: gs@bna-ev.de

Auf die Durchsetzung der Kennzeichnung mit den Ringen der o.g. Verbände bei eindeutig bereits vom Laien erkennbaren Mutationen und Mischlingen heimischer Waldvögel wird in Niedersachsen verzichtet. Diese Vögel dürfen dann allerdings nicht in andere Bundesländer verbracht werden.

Fotodokumentation

Unter einer Fotodokumentation versteht man die fotografische Darstellung der Körperpartie, die eine sichere Identifizierung des Tieres ermöglicht. In Anlage 6 Spalte 5 der Bundesartenschutzverordnung ist bei vielen Arten durch eine Fußnote die entsprechende Körperpartie benannt (hierzu ein Hinweis: ein Kraniogramm ist eine fotografische Darstellung des Vogelkopfes in der Seitenansicht, ein Pedigramm ist die fotografische Darstellung des Schuppenmusters des Vogelfußes). Das Foto muss um eine Beschreibung des Tieres nach Körpergröße bzw. -länge, Gewicht, Alter, Geschlecht, sonstigen Besonderheiten und der genauen Bezeichnung der zugehörigen Legalitätsbescheinigung (z.B. Bescheinigungsnummer) ergänzt werden.

Die Dokumentation ist in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen, um die Veränderungen im äußeren Erscheinungsbild des Tieres nachvollziehbar zu machen. Diese Dokumentationsfolge ist zusammen mit der zugehörigen Legalitätsbescheinigung aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Bezugsquellen für die Bundesartenschutzverordnung

Im Buchhandel:

Bundesgesetzblatt 2005, Teil I, Nr. 11, S. 258 - 317

Im Internet:

Auf den Seiten des Bundesanzeigers (nur Leseversion):

<http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl105s0258.pdf>